

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.



Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte
Bundessteuer**

Art. 18 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gelten:

- a. die Grundstücke, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991³ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind;
- b. die Grundstücke des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht dem BGBB unterstellt sind;
- c. die Grundstücke nach den Buchstaben a und b eines verpachteten Betriebes, der nicht auf Antrag nach Artikel 18a Absatz 2 in das Privatvermögen überführt worden ist.

SR

¹ BBl 2016 ...

² SR 642.11

³ SR 211.412.11

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 8 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gelten:

- a. die Grundstücke, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991⁵ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind;
- b. die Grundstücke des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht dem BGBB unterstellt sind;
- c. die Grundstücke nach den Buchstaben a und b eines verpachteten Betriebes, der nicht auf Antrag nach Absatz 2^{ter} in das Privatvermögen überführt werden ist.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen Gewinne, die sich bei Veräußerung eines Grundstückes des Privatvermögens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes nach Artikel 8 Absatz 1 sowie von Anteilen daran ergeben, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt.

Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 8 Absatz 1 und 12 Absatz 1 an.

² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 8 Absatz 1 und 12 Absatz 1 direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 642.14

⁵ SR 211.412.11